

## **Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

# **Ordnung zur Verleihung der Würde eines Ehrensensors**

- EhSen0 -

Fassung vom 1. Juli 2009 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 3 SächsHSG, 18 Abs. 2 VorlGrund0 der HTWK Leipzig

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

### **§ 1 Verfahren**

(1) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Kooperation sowie der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes die Würde eines Ehrensensors der HTWK Leipzig.

(2) Das Verfahren zur Verleihung der Würde eines Ehrensensors wird auf Antrag eines Mitglieds des Senats eingeleitet. Dem Antrag ist eine Würdigung der besonderen Verdienste und der besonderen Verbundenheit des Vorgeschlagenen mit der HTWK Leipzig beizufügen.

(3) Der Senat entscheidet nach eingehender Beratung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung. Die Mehrheit der Professoren ist für eine Zustimmung erforderlich. Für die Dauer des Verfahrens sind die Sensoren zur vertraulichen Behandlung verpflichtet.

(4) Über die Verleihung der Würde der zu ehrenden Persönlichkeit wird vom Rektor eine Urkunde ausgestellt und eine Medaille vergeben. Diese sind in feierlicher Form auszuhändigen.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Die Würde eines Ehrensensors kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat und Tat wiederholt und uneigennützig um die wissenschaftliche Kooperation der Hochschule verdient gemacht haben. Die Auszeichnung soll langfristig förderliche Wirkung für die HTWK Leipzig haben und sich mit der Erwartung auch künftiger Aktivitäten in dieser Hinsicht verbinden.

(2) Mitglieder der HTWK Leipzig können nicht zum Ehrensensensor ernannt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Angehörige der HTWK Leipzig zum Ehrensensensor ernannt werden.

## **§ 3 Rechtsstellung**

(1) Mit der Würde eines Ehrensensors wird dem zu Ehrenden der Status eines Angehörigen der HTWK Leipzig verliehen.

(2) Ehrensensoren führen den Titel „Ehrensensensor der HTWK Leipzig“.

(3) Ehrensensoren werden zu Festveranstaltungen der HTWK Leipzig eingeladen und erhalten Ehrenplätze. Sie haben das Recht, zu feierlichen Anlässen mit dem akademischen Senat der HTWK Leipzig einzuziehen.

(4) Ehrensensoren sind nicht Mitglied des Akademischen Senats und haben weder aktives noch passives Wahlrecht an der HTWK Leipzig. Sie können jedoch zum Mitglied des Hochschulrates bestellt werden.

(5) Der Senat kann die Würde eines Ehrensensors widerrufen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist. § 1 Abs. 3 gilt für den Widerruf entsprechend.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Die Ordnung zur Verleihung der Würde eines Ehrensensors wurde am 1. Juli 2009 vom Vorläufigen Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Ordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter "[www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de)" veröffentlicht.